



LAND BRANDENBURG



Zentraldienst
Polizei Brandenburg

**Rahmenvereinbarung
über Facility-Management Außenarbeiten des Digitalfunknetzes für die
Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS)
im Land Brandenburg**

zwischen dem
Land Brandenburg
vertreten durch das
Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam
dieses vertreten durch den
Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg (im Folgenden: ZDPol)
Am Baruther Tor 20
15806 Zossen OT Waldstadt

nachfolgend
als „**Auftraggeber**“ bezeichnet

und der Firma

<wird nach Zuschlagserteilung ergänzt>

nachfolgend
als „**Auftragnehmer**“ bezeichnet

beide nachfolgend als „**Vertragsparteien**“ bezeichnet

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand und Bestandteile der Rahmenvereinbarung.....	4
§ 2	Grundlegende Regelungen	5
§ 3	Leistungsgegenstand und allgemeine Regelungen	6
§ 4	Pflichten des Auftragnehmers	6
§ 5	Pflichten des Auftraggebers.....	8
§ 6	Laufzeit der Vereinbarung	8
§ 7	Vergütung und Preise	8
§ 8	Preisanpassungen.....	9
§ 9	Rechnungsstellung.....	10
§ 10	Anforderung an die Leistungsqualität.....	10
§ 11	Qualitative Leistungsstörungen	11
§ 12	Haftung	12
§ 13	Unterauftragnehmer	13
§ 14	Datenschutz und Vertraulichkeit	14
§ 15	Personal und Ansprechpartner	15
§ 16	Dokumentation	18
§ 17	Kündigung	18
§ 18	Schlussbestimmungen	20

Präambel

In der Bundesrepublik Deutschland wird in Zusammenarbeit von Bund und Ländern ein bundesweit einheitliches digitales Sprech- und Datenfunksystem für alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) betrieben. Der Digitalfunk BOS ist ein Hochsicherheits-Kommunikationsnetz.

Der Digitalfunk BOS ist ein auf dem Standard TETRA basierendes zellulares Mobilfunknetz. Jede Mobilfunkzelle besitzt eine Sende- und Empfangsstation, die als „Basisstation“ oder BTS (für Base Transceiver Station) bezeichnet wird. Hinzu kommen im Land Brandenburg weitere Standorte an denen weitere Technikkomponenten installiert sind. Die System- und Netztechnik ist an den einzelnen Standorten entweder in geschlossenen Gebäuden oder in einem begehbaren Außenraumgehäuse (Container) aufgestellt.

Diese Digitalfunk-Standorte stellen eine Schlüsselrolle für den störungsfreien, hochverfügbaren Betrieb des gesamten Digitalfunk BOS dar. Ein wesentliches Element zur Gewährleistung des störungsfreien Betriebs dieser Standorte sind Wartungs-, und Instandsetzungsleistungen. Ziel ist die Sicherstellung und Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes dieser technischen Einrichtungen. Die erforderlichen Leistungen werden im Rahmen dieser Vereinbarung zusammengefasst.

Der Auftraggeber, das Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium des Innern und für Kommunales, dieses vertreten durch den Zentraldienst der Polizei hat die Dienstleistung „Facility-Management Außenarbeiten“ für 135 Standorte des BOS-Digitalfunk des Landes Brandenburg ausgeschrieben.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien nachfolgende Rahmenvereinbarung.

§ 1 Gegenstand und Bestandteile der Rahmenvereinbarung

Gegenstand der Rahmenvereinbarung

Gegenstand der Rahmenvereinbarung sind Facility-Management-Leistungen in den Außenbereichen der Standorte des Digitalfunknetzes BOS gemäß Leistungsbeschreibung. Die Leistungen umfassen:

- Feststellen des äußeren Gesamtzustandes,
- Außen-Instandhaltungsmaßnahmen, Außenreinigung,
- Gärtnerdienste,
- Räumarbeiten und Winterdienste.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit zur vereinbarten Vergütung die nach diesem Vertrag und der Leistungsbeschreibung geschuldeten Tätigkeiten zu übernehmen.

Bestandteile der Rahmenvereinbarung

Der Vertrag hat folgende Bestandteile:

- a) Diese Rahmenvereinbarung
- b) den Vergabeunterlagen
- c) dem Angebot des Auftragnehmers vom [...]
- d) den AGB des ZDPol
- e) den Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes Bbg (ZVB – Bbg)
- f) den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
- g) den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und andere gesetzliche Regelungen

Bei widersprüchlichen Regelungen gilt die genannte Reihenfolge.

Allgemeine/andere Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden **nicht** Bestandteil des Vertrages.

Auslegungsregel zur Bestimmung der Leistungsverpflichtung

Vorrangig gegenüber der vorstehend geregelten Rangfolgenregelung erfolgt die Bestimmung einer geschuldeten Leistung immer zunächst aus den Anforderungen der Leistungsbeschreibung. Sofern aus dem Angebot weitergehende Leistungen hervorgehen, ist der Auftragnehmer zu deren Erbringung verpflichtet. Sofern Leistungen oder Leistungsmerkmale erbracht werden, die weder aus der Leistungsbeschreibung noch aus dem Angebot hervorgehen, kann der Auftraggeber diese ablehnen und verlangen, dass Produkte geliefert und Leistungen erbracht werden, die konform sind mit den Angaben aus der Leistungsbeschreibung und dem Angebot.

Ausgestaltung als Rahmenvereinbarung gemäß § 21 VgV

Dieses Vertragswerk ist als Rahmenvereinbarung im Sinne des § 21 Abs. 4 Pkt. 1 VgV mit einem Auftragnehmer und einem Auftraggeber ausgestaltet. Voraussichtliche Abnahmemengen sind im

Preisblatt zu den Losen verzeichnet. Es bestehen keine Abnahmeverpflichtungen. Der Auftraggeber wird Produkte und Leistungen in beliebiger Mengenaufteilung entsprechend dem tatsächlichen Bedarf während der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung abrufen.

Einheitliche Leistungen

§ 2 Grundlegende Regelungen

Vertragsführende Stelle

Die vertragsführende Stelle für diese Rahmenvereinbarung ist der Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, Am Baruther Tor 20, 15806 Zossen. Änderungen der Rahmenvereinbarung können auftraggeberseitig nur durch den Zentraldienst der Polizei wirksam erfolgen.

Entstehung von Leistungspflichten und Ansprüchen

Bei Leistungsabrufen durch das Land Brandenburg entstehen konkrete Leistungspflichten des Auftragnehmers und Ansprüche des Auftraggebers mit Zugang der Beauftragung beim Auftragnehmer.

Konformität der Leistungen mit gesetzlichen Bestimmungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Leistungen in Konformität mit den gesetzlichen Anforderungen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen (insbesondere Sicherheitsvorschriften und Kennzeichnungspflichten) in den jeweils gültigen Fassungen zu erbringen.

Konformität der Leistungen mit Normen und Richtlinien

Die Leistungen müssen dem Stand der Technik entsprechen sowie alle geltenden Normen und Richtlinien in den jeweils gültigen Fassungen erfüllen. Dazu gehören insbesondere die in Kapitel 3.1 der Leistungsbeschreibung referenzierten Normen und Richtlinien bzw. Standards.

Hinweispflicht

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf relevante Veränderungen des Standes der Technik hinweisen, wenn diese für den Auftragnehmer erkennbar maßgeblichen Einfluss auf die Art der Erbringung der vertraglichen Leistungen haben.

Personal

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen durch Personal zu erbringen, das für die Erbringung der Leistungen qualifiziert ist. Der schriftliche Nachweis der Qualifizierung ist bei Bedarf dem Auftraggeber vorzulegen.

Ort der Leistungserbringung

Ort der Leistungserbringung ist das Land Brandenburg.

Umweltschutz und Nachhaltigkeit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Leistungserbringung Umwelt- und Ressourcenschutz zu beachten, negative Auswirkungen auf die Umwelt zu minimieren und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 3 Leistungsgegenstand und allgemeine Regelungen

Leistungsgegenstand

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Wesentlichen folgende Leistungen zu erbringen

- a) Feststellen des äußeren Gesamtzustandes
- b) Außen-Instandhaltungsmaßnahmen
- c) Außenreinigung
- d) Gärtnerdienste
- e) Räumarbeiten
- f) Winterdienste

Ausgestaltung der Leistungserbringung

Die geschuldeten Leistungen sind nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung (Anlage) insbesondere gemäß Kapitel 4 zu erbringen.

Erhaltung der Betriebs- und Arbeitssicherheit

Alle Leistungen sind so auszuführen, dass die Betriebs- und Arbeitssicherheit der Anlagen in allen Punkten jederzeit erhalten bleibt. Im Sinne einer effektiven Durchführung der Arbeiten, einer geringen Inanspruchnahme der zentralen technischen Netzüberwachung, sowie der Nutzung von Synergieeffekten durch Gewerke übergreifende Zusammenarbeit ist eine möglichst geringe Anzahl von Standortzugängen anzustreben. Soweit es möglich ist, soll dies durch eine Koordination der Wartungs-, Inspektions- und Überprüfungsarbeiten in den verschiedenen Gewerken bzw. Leistungsbereichen erzielt werden.

§ 4 Pflichten des Auftragnehmers

Sicherheit & Funktion

Der Auftragnehmer hat die Leistungen so auszuführen, dass die Sicherheit und Funktionalität der Anlagen erhalten bleibt. Die Betriebsbereitschaft ist während der Leistungserbringung aufrecht zu erhalten, soweit dies möglich ist. Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.

Eigenleistung & Nachunternehmer

Der Auftragnehmer hat die Leistung mit seinem Betrieb zu erbringen. Er darf Teile der Leistung nur mit Zustimmung des Auftraggebers an Nachunternehmer übertragen. Er ist verpflichtet, entsprechend qualifizierte Fachkräfte einzusetzen.

Hilfsmittel & Stoffe

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zur Erbringung der Leistungen benötigten Hilfsmittel (z.B. Messgeräte und Werkzeuge) und Hilfsstoffe (z.B. Reinigungsmittel und Betriebsstoffe) zu stellen bzw. zu liefern.

Erreichbarkeit der Standorte

Bei normalen Wetterbedingungen sind alle Standorte mit einem Pkw, Transporter oder Lkw bis 7,5 t erreichbar. Die Durchführung der Leistungen bei extremen Wetterlagen erfolgt nur unter vorheriger Rücksprache mit dem Auftraggeber und der gemeinsamen Bewertung, ob eine erfolgreiche Durchführung möglich ist. Es besteht keine vertragliche Forderung die Standorte bei extremen Wetterlagen anzufahren.

Gefährdungen melden

Erkennt oder vermutet der Auftragnehmer Mängel oder Schäden, die die Arbeitssicherheit oder Betriebsbereitschaft einer Anlage gefährden können, hat er unverzüglich folgende Stelle:

Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg,

Autorisierte Stelle Digitalfunk BOS Brandenburg,

Service Desk Digitalfunk (SDD),

14471 Potsdam,

An der Pirschheide 11

Telefon: <wird nach Zuschlagserteilung ergänzt>

Fax: <wird nach Zuschlagserteilung ergänzt>

E-Mail: <wird nach Zuschlagserteilung ergänzt>

telefonisch zu benachrichtigen. Er hat mündliche Benachrichtigungen innerhalb von zwei Werktagen schriftlich (per Fax oder E-Mail) zu bestätigen.

Sonstige Mängel

Auf andere Mängel oder Schäden, die nicht unverzüglich beseitigt werden müssen oder die der Auftragnehmer technisch nicht selbst beseitigen kann und auch nicht Gegenstand seiner geschuldeten Leistungen sind, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber innerhalb von vier Werktagen schriftlich hinzuweisen.

Anpassungshinweise

Erkennt der Auftragnehmer, dass wegen Änderung der Nutzung, von gesetzlichen Bestimmungen bzw. allgemein anerkannten Regeln der Technik oder aufgrund der nach einer mehrjährigen Betriebsdauer gesammelten Erfahrungen andere Maßnahmen notwendig werden, hat er den Auftraggeber darauf hinzuweisen.

§ 5 Pflichten des Auftraggebers

Zutritt

Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer zur Durchführung seiner Leistung den Zutritt zu den Anlagen zu verschaffen.

§ 6 Laufzeit der Vereinbarung

Laufzeit

Die Rahmenvereinbarung hat eine Laufzeit von 36 Monaten. Vertragsbeginn ist XX.XX.2026 und Vertragsende ist XX.XX.2029, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Verlängerungsoption

Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Rahmenvereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit durch einseitige schriftliche Erklärung einmalig um zwölf Monate zu verlängern.

Verpflichtungen nach Beendigung der Rahmenvereinbarung

Sofern in diesem Vertrag geregelt ist, dass bestimmte Verpflichtungen des Auftragnehmers für bestimmte Zeiträume bestehen, so bleiben diese Verpflichtungen von der Beendigung der Rahmenvereinbarung unberührt. Dies gilt insbesondere für Pflichten aus Sachmängelhaftung, Garantien sowie aus Regelungen zu Instandsetzungs- und Pflegeleistungen und für Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des Service.

§ 7 Vergütung und Preise

Höhe der Vergütung

Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer für die während der Vertragslaufzeit abgerufenen Leistungen, die in den Preisblättern seines Angebots angegebene Vergütung zahlen. Die Preise schließen Verpackung, Fracht, Versicherung, alle Preisvorteile und sonstige Nebenkosten ein.

Vergütungsanspruch nach Einzelauftrag

Voraussetzung für den Vergütungsanspruch ist die Erteilung eines Einzelauftrages sowie die Freigabe der Leistungsnachweise/Aufwandsnachweise durch den Auftraggeber.

Reisekosten

Reisezeiten sowie Reise-/Übernachungskosten, Spesen und Nebenkosten des Auftragnehmers, soweit diese nicht in den Preisblättern ausgewiesen sind, werden nicht gesondert vergütet.

Vergütungsregelung und abgebotene Leistungen

Die vereinbarten Preise für die Leistungen sind Einheitspreise (gemäß der jeweiligen Preisblattpositionen), die über die gesamte Vertragslaufzeit gelten. Der Gesamtpreis ergibt sich aus dem tatsächlich abgerufenen Leistungsumfang.

Mit dieser Vergütung sind abgegolten:

- a. die Leistungen gem. Preisblatt inkl. Lieferung benötigter Klein-/Ersatzteile bis zum Nettowert von insgesamt 25,- € je Standort bzw. Anlage (Ersatzteile mit einem Nettowert über 25,- € je Teil werden mit Rechnungsnachweis gesondert vergütet),
- b. die Kosten für die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmende Entsorgung von ausgetauschten Teilen, Hilfs-/Betriebsstoffen, Abfällen und Verpackungen,
- c. alle sich aus den Leistungen gem. Preisblatt ergebenden Nebenkosten, z.B. Fahrt- und Transportkosten, Auslösungen, Tage- und Übernachtungsgelder, Schmutz- und Erschwer-niszulagen, Überstunden sowie Sonn- und Feiertagszuschläge.

Währung

Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung.

Umsatzsteuer

Die Vergütung der Einzelpositionen gemäß Preisblatt weist Nettopreise aus. Hinzu kommt die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils gültige Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer ist in der Rechnung auszuweisen. Die vereinbarten Preise für die Leistungen sind Einheitspreise (gemäß der jeweiligen Preisblattpositionen), die über die gesamte Vertragslaufzeit gelten. Der Gesamtpreis ergibt sich aus dem tatsächlich abgerufenen Leistungsumfang.

§ 8 Preisanpassungen

1. Die Gegenleistung des Auftragnehmers bleibt bis Vertragsende grundsätzlich fest. Bei einem mehrjährigen Vertrag gilt der Angebotspreis für die ersten 12 Monate als fest vereinbart.
2. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben, ist der Auftragnehmer danach berechtigt, einmal jährlich während der Laufzeit des Vertrages eine angemessene Preisanpassung zu verlangen, wenn die Preise für Zulieferung, Transport, Materialien oder Rohstoffe, die für die Herstellung des Produktes von wesentlicher Bedeutung sind, aus Gründen, die der Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe bzw. der vorangegangenen Preisanpassung nicht vorhersehen konnte, um mehr als 10% - bezogen auf den Preis zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe bzw. der vorangegangenen Preisanpassung – steigen bzw. gestiegen sind. Die Voraussetzungen für die Preisanpassung sind jeweils nachzuweisen.
3. Die Preisanpassung muss im gegenseitigen Einvernehmen beider Vertragspartner vereinbart werden. Kommt eine Einigung über neu festzusetzende Preise innerhalb von drei Monaten

nach dem Antrag des Auftragnehmers auf Preisanpassung nicht zustande, kann jeder Partner den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist gelten die bis dahin vereinbarten Preise.

4. Bei einer Änderung der gesetzlichen Mehrwertsteuer werden fällige Preise ab diesem Zeitpunkt entsprechend angepasst. Verlangt der Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit aus einem über Satz 1 hinausgehenden gesetzlichen Grund eine Preiserhöhung, hat er die Gründe für die Erhöhung schriftlich darzulegen und gegebenenfalls nachzuweisen. Das Entgelt wird danach im gegenseitigen Einvernehmen neu festgesetzt.
5. Preisermäßigungen sind dem Auftraggeber jederzeit und ohne Änderungsanzeige zu gewähren.

§ 9 Rechnungsstellung

Rechnungszeitpunkt

Die Rechnungsstellung hat unmittelbar nach Leistungserbringung oder bis spätestens zum Ende des Quartals zu erfolgen.

Vorgaben zum Rechnungsinhalt

Rechnungen müssen vollständig und prüfbar sein sowie insbesondere nach Liefer- bzw. Leistungsgegenständen aufgeschlüsselt und mit allen rechnungsrelevanten Angaben versehen sein (ggf. Auftrags-, Ticket- und Standortnummer des Auftraggebers, Tag der Leistungserbringung). Die Dokumentation mittels Wartungsprotokoll ist Grundlage für die Rechnungslegung. Die Fälligkeit des Rechnungswertes tritt erst ein, wenn eine ordnungsgemäße Rechnungsstellung im Sinne vorstehender Vorgaben erfolgt ist.

Zahlungsziel

Für Leistungen gegenüber dem Land Brandenburg gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen.

§ 10 Anforderung an die Leistungsqualität

Leistungsqualität

Anforderungen an die Leistungsqualität des Auftragnehmers (Qualitätskriterien) umfassen – neben allen Anforderungen, die aus der Leistungsbeschreibung hervorgehen – insbesondere die Konformität mit für die entsprechende Leistung und das Ergebnis der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie geltenden Richtlinien und Normen (z.B. DIN, EN etc.) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Im Übrigen müssen alle Leistungen dem Stand der Technik genügen. Daneben gehen Qualitätskriterien für Leistungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag und der Leistungsbeschreibung hervor.

Nachweispflicht

Der Auftragnehmer hat die Leistungserbringung entsprechend der Anforderungen in 4.2. der Leistungsbeschreibung zu dokumentieren.

Kontrolle der Einhaltung von Anforderungen an die Leistungsqualität (Qualitätsprüfung)

Der Auftraggeber hat jederzeit das Recht, die Einhaltung der Qualitätskriterien zu kontrollieren und zu prüfen. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber hierbei. Qualitätsprüfungen können jederzeit – auch als Stichprobenprüfung – vor und nach geleisteter Vergütung erfolgen. Ist eine qualitative Leistungsstörung festgestellt und gemäß § 12 Abs. 1 dem Auftraggeber mitgeteilt worden, ist der Auftraggeber berechtigt bis zur endgültigen Behebung der qualitativen Leistungsstörung einen Teil der noch nicht geleisteten Vergütungen in angemessener Höhe nach dem Wert der Leistung zurückzubehalten.

§ 11 Qualitative Leistungsstörungen

Nichteinhaltung von Anforderungen an die Leistungsqualität

Stellt der Auftraggeber fest, dass die Leistungen des Auftragnehmers nicht den Anforderungen an die Leistungsqualität des Auftragnehmers (Qualitätskriterien) entsprechen, liegt eine qualitative Leistungsstörung vor. Der Auftraggeber wird in solchen Fällen dem Auftragnehmer die qualitative Leistungsstörung mit einer Begründung in Textform mitteilen.

Behebung qualitativer Leistungsstörungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, qualitative Leistungsstörungen unverzüglich nach der Meldung des Auftraggebers auf seine Kosten zu beheben. Zu diesem Zweck ist die Leistung zu wiederholen oder es sind andere angemessene Maßnahmen zu treffen. In jedem Fall ist ein mit allen Qualitätskriterien konformer Zustand herzustellen.

Der Auftraggeber kann im Übrigen eine angemessene Frist zur Behebung der qualitativen Leistungsstörungen setzen. Der Auftragnehmer teilt mit, sobald die qualitative Leistungsstörung behoben ist.

Vergütungs-minderung

Eine qualitative Leistungsstörung liegt vor, wenn eine vertraglich vereinbarte Leistung fehlerhaft, unvollständig oder qualitativ minderwertig erbracht wird, und somit nicht der vereinbarten Qualität entspricht.

Für qualitative Leistungsstörungen kann der Auftraggeber geleistete oder zu leistende Vergütungen nach dem Wert der Leistung in angemessener Höhe herabsetzen (Vergütungs-minderung). Eine solche Vergütungs-minderung kann ebenso erfolgen, wenn auch die Wiederholung der Leistung (Nacherfüllung) nicht zu einem mit allen Qualitätskriterien konformen Zustand geführt hat.

Der Auftraggeber hat in diesem Fall das Recht, die Leistung auf Kosten des Auftragnehmers sowohl selbst zu erbringen oder durch einen Dritten erbringen zu lassen (Ersatzvornahme).

Kündigungsrecht

Treten qualitative Leistungsstörungen wiederholt (d. h. mehr als drei im Leistungserbringungsintervall der jeweiligen Leistung) auf, so hat der Auftraggeber das Recht, die gesamte Rahmenvereinbarung zu kündigen bzw. den Rücktritt von der gesamten Rahmenvereinbarung zu erklären.

Schadensersatz

Das Recht des Auftraggebers, über die hier geregelten Folgen hinaus, Schadensersatz vom Auftragnehmer wegen qualitativer Leistungsstörungen zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 12 Haftung

Grundsätzliches

Die Parteien haften einander nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus den nachfolgenden Absätzen nicht etwas anderes ergibt. Die Bestimmungen gelten für alle Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, soweit nicht an anderer Stelle im Vertrag ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Haftungsbegrenzung

Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit verursacht worden sind, bis zu 1 Millionen Euro. Die Haftungsobergrenze für fahrlässiges Handeln pro Kalenderjahr (unabhängig von Vertragsbeginn und -ende) für Schadensersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund beträgt 3 Millionen Euro. Die Haftungsbegrenzung gemäß Ziffer 12.2 und 12.3 gilt nicht für Ansprüche wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und soweit das Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) zur Anwendung kommt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

Versicherungspflicht

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine gem. den vorgenannten Punkten angemessene Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Auftraggeber darüber unverzüglich nach Deckungszusage zu informieren. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn der Versicherungsvertrag geändert oder gekündigt wird. Die Versicherung muss insbesondere auch Schäden abdecken, die an Sachen entstehen, die im Eigentum des Auftraggebers stehen.

Die abgeschlossene Versicherung ist über die Vertragslaufzeit dieser Rahmenvereinbarung einschließlich aller Einzelabrufverträge aufrecht zu erhalten.

Verjährung

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche aus diesem Vertrag beträgt 2 Jahre. Im Übrigen gelten die Regelungen der VOL/B.

Mängelbeseitigung

Bei Mängelhaftung innerhalb einer vertraglich geschuldeten Leistung ist der Auftragnehmer zur unverzüglichen Mängelbeseitigung verpflichtet. Für die Erfüllung dieser Pflicht besteht kein Anspruch auf Vergütung.

§ 13 Unterauftragnehmer

Definition Unterauftragnehmer

- a. Unterauftragnehmer des Auftragnehmers gelten als wesentliche Unterauftragnehmer, wenn sie vertragsgegenständliche Leistungen erbringen, die nicht nur als unwesentlich einzustufen sind, oder wenn ihnen Unterlagen des Auftraggebers zugänglich gemacht werden.
- b. Unternehmer, die lediglich Waren oder Dienstleistungen von geringem Wert an den Auftragnehmer liefern, gelten nicht als unwesentliche Unterauftragnehmer.

Verpflichtung von Unterauftragnehmern durch den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Unterauftragnehmer und Lieferanten, sofern dieser Zugriff auf vertragliche Unterlagen mit dem Geheimhaltungsgrad VS-NfD erlangen, auf die Einhaltung von Pflichten zur Geheimhaltung und zum Datenschutz verpflichtet werden. Darüber hinaus muss der Auftragnehmer Unterauftragnehmer dazu verpflichten, gemäß § 1415 Abs. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** und § 156 Abs. 0, nur überprüftes Personal einzusetzen und seinerseits seine Unterauftragnehmer in gleicher Form zu verpflichten.

Recht des Auftraggebers, Sicherheit zu leisten

Für den Fall, dass der Unterauftragnehmer berechtigt ist, gegenüber dem Auftragnehmer geschuldete Leistungen zurückzuhalten, ist Folgendes in den Unterauftragnehmer-Vertrag aufzunehmen:

Der Unterauftragnehmer gibt dem Auftraggeber das Recht, Sicherheit im Sinne von §§ 232 ff. BGB zu leisten und so die Leistungspflicht des Unterauftragnehmers gegenüber dem Auftragnehmer wiederherzustellen.

Eintrittsrechte des Auftraggebers

Der Auftraggeber muss berechtigt sein, in den Vertrag mit dem Unterauftragnehmer selbst einzutreten und diesen an Stelle des Auftragnehmers fortzuführen, wenn der Vertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gekündigt wird.

Sicherung der Zuverlässigkeit des Unterauftragnehmers

Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass alle Personen, die auf Veranlassung von Unterauftragnehmern tätig werden, in Bezug auf die Zuverlässigkeit die gleichen Anforderungen erfüllen, wie sie die Mitarbeiter des Auftragnehmers zu erfüllen haben.

Nachweisverpflichtung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Einhaltung der vorgenannten Vorgaben auf Anfrage dem Auftraggeber nachzuweisen.

Genehmigungsvorbehalt

Der Auftragnehmer kann Verträge mit Unterauftragnehmern, die erst nach Zuschlag als solche durch den Auftragnehmer vertraglich gebunden werden sollen, nur abschließen, wenn der Auftraggeber dem Vertragsschluss schriftlich zustimmt. Zu diesem Zwecke zeigt der Auftragnehmer bevorstehende Vertragsabschlüsse dem Auftraggeber rechtzeitig im Voraus an. Der Auftraggeber hat das Recht, die Eignung wesentlicher Unterauftragnehmer anhand der Kriterien der Vergabeunterlage zu prüfen und bei fehlender Eignung seine Zustimmung zum Vertragsschluss zu verweigern.

Der Auftraggeber behält sich im Übrigen vor, die Zuverlässigkeit von sonstigen Unterauftragnehmern zu prüfen und bei Feststellung einer Unzuverlässigkeit seine Zustimmung zum Vertragsschluss zu verweigern.

Der Auftraggeber wird seine Zustimmung zu einem Vertragsschluss – insbesondere im Falle von Nachnominierungen aufgrund des Wegfalls eines Unterauftragnehmers – nicht unbillig verweigern.

Leistungserbringung mittels Unterauftragnehmern

Bei der Einbeziehung von Unterauftragnehmern haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für die ordnungsgemäße Leistungserbringung und Gesamtabwicklung des Auftrages.

§ 14 Datenschutz und Vertraulichkeit

Datenschutz

Pflicht des Auftragnehmers zur Beachtung des Datenschutzes. Es gelten auch für nicht personenbezogene Daten die folgenden Regelungen. Der Auftragnehmer darf nur Daten erheben, speichern und auswerten, die zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistung unabdingbar sind. Dies gilt insbesondere für jede Art von Protokollierung. Die Daten dürfen ausschließlich zur vertragsgemäßen Erfüllung der Leistung verwendet werden, zu der sie erhoben wurden (Zweckbindung). Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Daten vertraulich behandelt werden und Unberechtigte keinen Zugriff auf die Daten erlangen. Sobald der Zweck der Erhebung erfüllt ist oder wegfällt, sind die Daten durch den Auftragnehmer sofort zu löschen. Die Protokollierung und Speicherung von Inhalten (Nutzdaten) bedarf in jedem Einzelfall der Genehmigung des Auftraggebers. Grundsätzlich als genehmigt anzunehmen sind Protokollierungen und Auswertungen, die der Sicherstellung der Leistungserbringung dienen. Im Übrigen ist der Auftragnehmer verpflichtet, Regelungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union zu wahren.

Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer wird alle im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages bekanntwerdenden Daten, Gesprächsinhalte und sonstigen Sachverhalte, Informationen etc. sowie diesen Vertrag unbefristet geheim halten, insbesondere nicht an Dritte weitergeben, aufzeichnen oder in sonstiger Weise verwenden, soweit dies nicht für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlich ist.

Unterlagen & Fotos

Sofern der Auftraggeber Pläne, Dokumentationen o.ä. zur Verfügung stellt, sind diese Unterlagen ausschließlich zum internen Gebrauch bestimmt. Fotos dürfen nur zum Zwecke der Dokumentation für den Auftraggeber gefertigt und nicht veröffentlicht werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Geheimhaltung dieses Rahmenvertrages.

Ausnahmen

Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen,

- a. die den Parteien vor Abschluss dieses Vertrages bekannt waren,
- b. die allgemein bekannt sind oder später irgendwann bekannt werden, ohne dass dies von der betroffenen Partei zu vertreten ist,
- c. die durch einen Dritten zur Kenntnis der betroffenen Partei gelangt sind, ohne dass eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht vorliegt, die dem Dritten gegenüber der anderen Partei obliegt, oder
- d. deren Offenlegung durch Gesetz oder gerichtliche Entscheidung oder Verlangen einer zuständigen Regierungs- oder Kontrollbehörde angeordnet ist.

Personalbindung

Der Auftragnehmer wird nur Mitarbeiter einsetzen, die bereit sind, die Verpflichtung bei der Übergabe von Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades - Nur für den Dienstgebrauch - zu unterzeichnen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Anforderung des Auftraggebers nur Personal einzusetzen, welches vorgenannte Verpflichtungserklärung unterzeichnet hat. Dies gilt ergänzend für alle vom Auftragnehmer verpflichteten Unterauftragnehmer.

Sicherheitsprüfung

Bei vertragsgegenständlichen Leistungen kann es sich um sicherheitsempfindliche Tätigkeiten im Sinne des Brandenburgischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (BbgSÜG) handeln. Sämtliche Arbeitnehmer des Auftragnehmers und sonstige von dem Auftragnehmer eingeschalteten Personen, die Zugang zu solchen vertragsgegenständlichen Leistungen haben oder haben könnten, die zugleich zumindest sicherheitsempfindliche Tätigkeiten im Sinne des Brandenburgischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (BbgSÜG) sind, können daher von dem Auftraggeber vor Zutritt zu den Sicherheitsbereichen des Auftraggebers einer entsprechenden Zuverlässigkeits- und regelmäßigen Wiederholungsprüfung unterzogen werden. Der Auftragnehmer wird von seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und den sonstigen eingeschalteten Personen eine Erklärung auf Verlangen vorlegen. Der Auftragnehmer wird auf berechtigtes Verlangen des Auftraggebers Personal, welches Zugang zu sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten hat oder haben könnte, austauschen.

Referenzen

Die Nennung dieses Auftrags als Referenz des Auftragnehmers bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

§ 15 Personal und Ansprechpartner

Ansprechpartner

Die Ansprechpartner der Vertragsparteien sind, die im Vertrag benannten, verantwortlichen Ansprechpartner.

Verantwortliche Ansprechpartner des Auftraggebers:

<wird nach Zuschlag eingetragen>

Vertreter des Ansprechpartners des Auftraggebers:

<wird nach Zuschlag eingetragen>

Verantwortliche Ansprechpartner des Auftragnehmers:

<wird nach Zuschlag eingetragen>

Vertreter des Ansprechpartners des Auftragnehmers:

<wird nach Zuschlag eingetragen>

Erreichbarkeit Ansprechpartner des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass der unter Absatz 1 benannte Ansprechpartner oder ein qualifizierter Vertreter von Montag bis Freitag mind. in der Zeit von 08:00 bis 16:00 Uhr telefonisch erreichbar ist. Der Ansprechpartner des Auftragnehmers muss die deutsche Sprache gem. dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen mind. in der Niveaustufe B2 beherrschen.

Kommunikation der Ansprechpartner

Der Auftraggeber wird die Anforderungen oder auch Änderungen an die zu erbringenden Leistungen ausschließlich an den vom Auftragnehmer benannten verantwortlichen Ansprechpartner übermitteln und den übrigen vom Auftragnehmer eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen. Die vom Auftragnehmer eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber, auch soweit sie Leistungen in dessen Räumen erbringen.

Verpflichtung zum Einsatz qualifizierter Mitarbeiter

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nur ausreichend qualifiziertes Personal bei der Leistungserbringung einzusetzen. Die diesbezüglichen Anforderungen dazu ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mindestens die fünf – in den Mitarbeiterprofilen - benannten Mitarbeiter während der gesamten Auftragsausführung kontinuierlich und in der

angegebenen Funktion einzusetzen. Der Austausch der Mitarbeiter ist nur aus wichtigen Gründen (z.B. schwerwiegende Erkrankung, Kündigung), nur gegen gleich qualifizierte Mitarbeiter und nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Sämtliche vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter, auch die der Unterauftragnehmer, müssen die deutsche Sprache mindestens in der Niveaustufe B2 gem. der Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen beherrschen.

Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass alle eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu diesem Zweck regelmäßig bzw. bei Bedarf entsprechend fortgebildet werden. Solche Fortbildungszeiten werden vom Auftraggeber nicht vergütet.

Austausch von Personal

Erfolgt ein Austausch von Personal, so muss das neue Personal mindestens über gleichwertige Qualifikationen verfügen. Der Auftraggeber kann diesbezüglich den Nachweis der Qualifikation beispielsweise mittels Referenzen verlangen.

Bei gravierenden Verstößen gegen Vertragsverpflichtungen durch Mitarbeiter oder bei nachhaltig unzureichenden Leistungen von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen kann der Auftraggeber den Austausch von Mitarbeitern verlangen. Er hat dies schriftlich zu begründen und im Zweifel seine Darstellungen zu belegen.

Kein Austausch von wesentlichen Mitarbeitern

Es wird ein kontinuierlicher Mitarbeiterstamm gefordert. Wird eine vom Auftragnehmer zur Vertragserfüllung eingesetzte Person durch eine andere ersetzt und ist eine Einarbeitung erforderlich, so geht diese zu Lasten des Auftragnehmers. Bei der Auswahl wird der Auftragnehmer die Interessen des Auftraggebers angemessen berücksichtigen.

Der Auftraggeber kann mit Begründung den Austausch einer vom Auftragnehmer zur Vertragserfüllung eingesetzten Person verlangen, wenn diese wiederholt und schwerwiegend gegen vertragliche Pflichten verstoßen oder mangelhafte bis ungenügende Leistungen erbracht hat. Die durch den Austausch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Einarbeitungsverpflichtung

Der Auftragnehmer trägt bei Austausch von Personal für eine ausreichende Einarbeitung Sorge. Einarbeitungszeiten werden nicht vergütet.

Sicherheitsüberprüfung / Zuverlässigkeitsüberprüfung

Der Auftragnehmer stimmt einer Zuverlässigkeitsüberprüfung und auf Verlangen des Auftraggebers einer Sicherheitsüberprüfung seiner Mitarbeiter zu. Er verpflichtet sich, ausschließlich überprüfbares Personal einzusetzen. Dies gilt gleichfalls für etwaige mit der Leistungserbringung befasste Mitarbeiter von Unterauftragnehmern. Der Auftragnehmer darf kein Personal einsetzen, das der Auftraggeber nach polizeilicher Überprüfung aus Sicherheitsgründen ablehnt.

Verpflichtungserklärung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Anforderung des Auftraggebers nur Personal einzusetzen, welches eine Verpflichtungserklärung gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes (VerpflG) vom

02.03.1974 (BGBl. I Seite 469, 547), geändert durch § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) unterzeichnet hat.

Pflicht zur legalen Beschäftigung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber allen gesetzlichen und etwaig vorhandenen tarifvertraglichen Verpflichtungen nachzukommen.

Dies bedeutet im Einzelnen insbesondere Folgendes:

- a) Ausländische Mitarbeiter des Auftragnehmers dürfen von diesem nur beschäftigt werden, wenn die erforderlichen Unterlagen (Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen u. Ä.) vorliegen.
- b) Leistungen dürfen von dem Auftragnehmer nicht bei Personen in Auftrag gegeben werden, die diese Leistungen unter Verstoß gegen die in § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (SchwarzArbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6.2.1995 (BGBl. I S. 165) genannten Vorschriften erbringen.
- c) Der Auftragnehmer erklärt mit Unterzeichnung dieses Vertrages, dass er seiner Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß nachkommt und keine Beitrags- oder Steuerrückstände bestehen.

§ 16 Dokumentation

Übergabe von Daten, Informationen und Dokumente

Der Auftragnehmer ist zu einer umfassenden Dokumentation seiner Leistungserbringung verpflichtet. Die im Rahmen der Leistungserbringung und/oder zum Nachweis der Leistungserbringung anfallenden Daten, Informationen und Dokumente sind dem Auftraggeber durch den Auftragnehmer auf elektronischem Weg zu übermitteln, soweit dies im Einzelfall nicht anders vereinbart wird. Die Schnittstellen und Formate für die Übergabe der vom Auftragnehmer zu liefernden Daten, Informationen und Dokumente sind nach Auftragsvergabe mit dem Auftraggeber abzustimmen.

§ 17 Kündigung

Kündigungen müssen schriftlich erfolgen.

Kündigungsrecht aus wichtigem Grund

Das Recht, diese Rahmenvereinbarung während der Vertragslaufzeit fristlos aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt.

Der Auftraggeber hat ein Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung insbesondere aus folgenden Gründen:

- wiederholte Verletzung einer Vertragspflicht durch den Auftragnehmer trotz Abmahnung; einer Abmahnung bedarf es nicht, wenn dem Auftragnehmer die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird oder er diese ernsthaft verweigert;
- Einsatz ungeeigneten Personals, gegen das aus Sicht des Auftraggebers Sicherheitsbedenken bestehen;
- Einsatz nicht lizenzierter Nachunternehmer, nicht lizenzierter dritter Dienstleister oder solcher Nachunternehmer, deren Einsatz der Auftragnehmer in seinen Angebotsunterlagen für die diesem Vertrag zu Grunde liegende Ausschreibung nicht angegeben hat;
- Einsatz ausländischer Arbeitskräfte, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland sind;
- Leistungsstörungen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat und die den Geschäftsbetrieb des Auftraggebers beeinträchtigen oder deren ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gefährden;
- Eintritt einer erheblichen Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Auftragnehmers gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses, so dass die Gefahr besteht, dass der Auftragnehmer seinen Pflichten aus diesem Vertrag nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommen kann;
- Verstoß des Auftragnehmers gegen seine Verpflichtungen zur Geheimhaltung und/oder zur Wahrung des Datenschutzes gemäß § 12 dieses Vertrages;
- falsche Angaben des Auftragnehmers im Rahmen des Vergabeverfahrens;
- nachträgliche Kenntnis des Auftraggebers von wettbewerbsbeschränkenden Absprachen des Auftragnehmers im Rahmen des Vergabeverfahrens;

Schadenersatz bei Kündigung

Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Auftraggeber durch die außerordentliche fristlose Kündigung gemäß Absatz 2 entsteht. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer die Gründe für die außerordentliche Kündigung nicht zu vertreten hat. Für die Geltendmachung von Schadenersatz statt der Leistung bedarf es keiner Fristsetzung im Sinne des § 281 Abs. 1 BGB.

Der Auftraggeber ist durch den Schadenersatz so zu stellen, wie er stünde, wenn der Auftragnehmer den Vertrag ordnungsgemäß erfüllt hätte. Es ist insbesondere auch jeder Mehraufwand des Auftraggebers zu ersetzen, der diesem durch die Beauftragung eines Dritten mit der Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistung entsteht.

Weitergehende gesetzliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

Weitere Kündigungsrechte

Weitere Kündigungsrechte bestehen, soweit dies in diesem Vertrag geregelt ist. Kündigungsrecht nach VOL/B und den Vertragsbedingungen des Landes Brandenburg bleiben unberührt.

§ 18 Schlussbestimmungen

Anwendbares Recht

Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

Geschäftssprache und Schriftformerfordernis

Die Geschäftssprache ist deutsch. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Schriftformklausel sind nur schriftlich und nur unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen Vertrag zulässig, soweit nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt werden. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die zulässig ist und dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahekommt. § 139 BGB findet keine Anwendung.

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Potsdam.

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber

Ort, Datum

Unterschrift Auftragnehmer